

werden. Hierzu ist in jedem Falle die Zustimmung der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzuholen.

§ 3

Vom Januar 1955 ab sind sämtliche Angaben für die „Monatliche Arbeitskräftemeldung — Industrie“ (AMI/VEB), die „Arbeitskräfteplanabrechnung — Industrie“ (AQI/VEB) und die Normenberichterstattung (NM) aus den fortzuschreibenden Arbeitsunterlagen zu entnehmen.

§ 4

Die Vordrucke der „Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955“ werden den Betrieben durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 25. November 1954

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Scholz
Leiter

Anordnung

über die weitere Geltung von Bestimmungen über die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Vom 11. November 1954

§ 1

Folgende Bestimmungen bleiben auch für das Jahr 1955 weiter in Kraft oder sind sinngemäß anzuwenden:

1. Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 (GBl. S. 1341).
2. Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung des Tages des Lehrers 1954 vom 13./Mai 1954 (ZBl. S. 206).
3. Anordnung vom 13. Dezember 1952 zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1367).

Anordnung vom 5. Oktober 1953 über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1029).

§ 2

(1) Die Anweisung vom 11. Mai 1953 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 (ZBl. S. 217) und die Anweisung vom 8. Juni 1954 zur Ergänzung der Anweisung zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 (ZBl. S. 268) haben auch für das Schuljahr 1955/56 Gültigkeit.

(2) Im Schuljahr 1954/55 finden die Schuljahresfeiern der deutschen demokratischen Schule auf Grund der bisherigen Bestimmungen am 3. Juli 1955 statt.

§ 3

Folgende Anweisungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung behalten weitere Geltung für das Jahr 1955:

1. Richtlinie für die Unterbringung der Absolventen der Oberschulen in Ausbildungs- oder Arbeitsplätze vom 19. Februar 1954, erschienen im Mitteilungsblatt Nr. 5 des Staatssekretariats für Berufsausbildung.

2. Anweisung über die Durchführung von Seminaren mit den Klassenleitern der 7. und 8. Klassen, den Pionierleitern und Vorsitzenden der Elternbeiräte der Grundschulen vom 26. Januar 1954 (Mitteilungsblatt Nr. 6 des Staatssekretariats für Berufsausbildung).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1954

**Staatssekretariat
für Berufsausbildung**

Wießner
Staatssekretär

**Ministerium
für Volksbildung**

Laabs
Minister

Anordnung

über die Rahmen-Krankenhausordnung.

Vom 5. November 1954

Auf Grund des Abschnittes V Ziff. 6 der Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 597) wird die Ordnung über die Aufgaben und die Organisation der Krankenhäuser des staatlichen Gesundheitswesens — Rahmen-Krankenhausordnung — vom 5. November 1954 als rechtsverbindlich erklärt und im Sonderdruck Nr. 54* des Gesetzblattes/Zentralblattes bekanntgemacht.

Berlin, den 5. November 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. Matern
Staatssekretär

Anordnung

zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel.

Vom 8. November 1954

Um einen organisierten Kampf gegen Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel als Beitrag zur weiteren Verwirklichung des neuen Kurses zu führen, wird folgendes arigeordnet:

§ 1

Die Richtlinie zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel vom 8. November 1954 wird für rechtsverbindlich erklärt und im Sonderdruck Nr. 42* des Gesetzblattes/Zentralblattes veröffentlicht.

§ 2

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

* Der Sonderdruck kann ab 15. Dezember 1954 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, * Leipzig C1, Querstr. 4—6, bezogen werden.